

Fachschaftsordnung der Fachschaft MMT

Vom **TODO**

Urabstimmung

Inhaltsverzeichnis

1	Allgemein	4
§1	Die Fachschaft.....	4
§2	Aufgaben.....	4
2	Vorstand.....	5
§3	Der Vorstand	5
§4	Aufgabenverteilung	5
3	Aktive Fachschaft und Fachschaftssitzung	7
§5	Die aktive Fachschaft	7
§6	Die Fachschaftssitzung.....	7
4	Organisatorischen und Finanzen	9
§7	Beschlüsse und Wahlen	9
§8	Anträge.....	9
§9	Sitzungsleitung.....	9
§10	Finanzen	9
5	Inkrafttreten	11
§11	Inkrafttreten	11

Urabstimmung

Auf Grund von §23 Abs. 2 der Organisationsatzung der Verfassten Studierendenschaft an der Hochschule Karlsruhe vom 15 Oktober 2014 hat sich die Fachschaft an der Fakultät für Maschinenbau und Mechatronik (Fachschaft MMT), nachfolgend Fachschaft genannt, mit der Urabstimmung vom TODO sich diese Fachschaftsordnung gegeben.

Das Studierendenparlament hat mit Schreiben vom TODO seine Genehmigung erteilt.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird im Folgenden nur die männliche Form verwendet.

Sämtliche Personenbezeichnungen gelten für beiderlei Geschlecht.

Urabstimmung

1 Allgemein

§1 Die Fachschaft

- (1) Die Fachschaft besteht aus allen Studierenden der Fakultät für Maschinenbau und Mechatronik.
- (2) Jedes Fachschaftsmitglied hat volles Antrags- und Stimmrecht in der Fachschaftssitzung.
- (3) Die Fachschaft gliedert sich in:
 1. den Fachschaftsvorstand,
 2. die Fachschaftssitzung,
 3. die aktive Fachschaft.

§2 Aufgaben

- (1) Die Fachschaft nimmt die Aufgaben nach §65Abs.2 LHG auf Fakultätsebene wahr. Dies sind
 1. die Wahrnehmung der hochschulpolitischen, fachlichen und fachübergreifenden sowie der sozialen, wirtschaftlichen und kulturellen Belange der Studierenden,
 2. die Mitwirkung an den Aufgaben der Hochschulen nach den §§ 2 bis 7 LHG,
 3. die Förderung der politischen Bildung und des staatsbürgerlichen Verantwortungsbewusstseins der Studierenden,
 4. die Förderung der Gleichstellung und den Abbau von Benachteiligungen innerhalb der Studierendenschaft,
 5. die Förderung der sportlichen Aktivitäten der Studierenden,
 6. die Pflege der überregionalen und internationalen Studierendenbeziehungen.
- (2) Im Rahmen dieser Aufgaben führt die Fachschaft ihre Aktivitäten aus. Diese sind beispielsweise
 1. Vertretung der Interessen der Studierenden gegenüber der Fakultät,
 2. Entsendung von Fachschaftsvertretern in die Fachschaftenkonferenz und den Fakultätsrat,
 3. Förderung der Studierenden im Studium durch Sammlung und Bereitstellung von Unterlagen,
 4. Veranstaltung einer O-Phase für Erstsemester
 5. Gestaltung des Studentenlebens auf dem Campus.

2 Vorstand

§3 Der Vorstand

- (1) Der Fachschaftsvorstand besteht aus
 1. dem Fachschaftssprecher,
 2. dem stellvertretenden Fachschaftssprecher,
 3. dem Finanzbeauftragten,
 4. dem Schriftführer,
 5. den studentischen Fakultätsratsmitgliedern.

Die Ämter nach Ziffer 1-3 können nicht in Personalunion ausgeübt werden. Die Fachschaftssitzung kann weitere Referate einrichten. Hierzu ist eine Beschreibung der Aufgaben und Kompetenzen zu erstellen und dem Protokoll der Wahl sowie als Anlage der Fachschaftsordnung beizufügen. Falls das Amt des Schriftführers nicht besetzt werden kann, wird sitzungsweise ein Protokollant bestimmt, welcher während der Sitzung die Aufgaben des Schriftführers übernimmt; der Fachschaftssprecher sorgt für die Veröffentlichung der Protokolle.

- (2) Der Fachschaftsvorstand führt die laufenden Geschäfte der Fachschaft und vertritt die Fachschaft nach innen und außen.
- (3) Die Amtszeit aller Fachschaftsämter beginnt mit dem Wintersemester und endet mit Ablauf des darauf folgenden Sommersemesters.
- (4) Jeder Amtsträger soll seinen Nachfolger in alle Aufgaben einweisen.
- (5) Ein Rücktritt muss schriftlich gegenüber den Fachschaftssprecher erklärt werden; der Fachschaftssprecher erklärt seinen Rücktritt gegenüber den studentischen Fakultätsratsmitgliedern. Der restliche Vorstand sorgt unverzüglich für eine Neuwahl der unbesetzten Ämter. Sollte der gesamte Wahlvorstand zurücktreten, führen die studentischen Fakultätsratsmitglieder bis zur Neuwahl die laufenden Geschäfte.

§4 Aufgabenverteilung

- (1) Der Fachschaftssprecher
 1. vertritt die Fachschaft nach innen und außen,
 2. beruft die Fachschaftssitzung ein und leitet diese,
 3. führt die laufenden Geschäfte, wobei er Ausgaben mit dem Finanzbeauftragten abspricht.
- (2) Der stellvertretende Fachschaftssprecher
 1. unterstützt den Fachschaftssprecher bei seinen Aufgaben und
 2. vertritt ihn bei Abwesenheit.
- (3) Der Finanzbeauftragte
 1. erstellt den Finanzplan der Fachschaft,
 2. verwaltet das Fachschaftskonto, sofern vorhanden,

3. ist der Fachschaftssitzung und dem Fachschaftssprecher rechenschaftspflichtig,
4. leistet dem Vorstand der Studierendenschaft Rechenschaft über die Einnahmen und Ausgaben der Fachschaft

(4) Der Schriftführer

1. protokolliert den Verlauf und die Ergebnisse der Fachschaftssitzungen korrekt und Vollständig,
2. stellt die Archivierung und Veröffentlichung der Protokolle sicher.

Urabstimmung

3 Aktive Fachschaft und Fachschaftssitzung

§5 Die aktive Fachschaft

- (1) Auf Fakultätsebene bildet sich durch regelmäßige Sitzungen und aktive Mitwirkung am Campusleben eine aktive Fachschaft.
- (2) Mitglied der aktiven Fachschaft ist der Fachschaftssprecher, sein Stellvertreter und wer mindestens zwei der folgenden Punkte erfüllt
 1. war, über einen Zeitraum von einem Semestern, an mindestens 60% der Fachschaftssitzungen anwesend,
 2. hat an mindestens zwei Veranstaltungen mitgeholfen, 3. unterstützt die Fachschaft regelmäßig,
 4. hat in der Fachschaft ein Amt inne.

Die Feststellung der Zugehörigkeit übernimmt der Fachschaftsvorstand. Die aktive Fachschaft kann anhand geänderter Kriterien die Zugehörigkeit zur aktiven Fachschaft beschließen; Satz 1 bleibt hiervon unberührt.

- (3) Sollte ein Mitglied der aktiven Fachschaft, die Kriterien die zu seiner Mitgliedschaft geführt haben nicht mehr erfüllen, kann die aktive Fachschaft den Ausschluss aus der aktiven Fachschaft beschließen.
- (4) Nach einem Semester Zugehörigkeit in der aktiven Fachschaft hat ein Mitglied Anspruch auf eine Befürwortung für eine Bescheinigung, über seine Leistungen in der Fachschaft, von der Fakultät.
- (5) Die aktive Fachschaft prüft und genehmigt die Protokolle der Fachschaftssitzungen.

§6 Die Fachschaftssitzung

- (1) Die Fachschaftssitzung berät und entscheidet über alle grundlegenden Angelegenheiten der Fachschaft.
- (2) Die Fachschaftssitzung entsendet zwei Vertreter in die Fachschaftenkonferenz. Der erste Vertreter wird für ein Semester bestimmt; der zweite kann sitzungsweise bestimmt werden.
- (3) Die Fachschaftssitzung sorgt dafür, dass mindestens zwei Fachschaftsmitglieder Mitglied im Pool des Kontrollrats sind. Sie stellt sicher, dass diese Fachschaftsmitglieder für die vom Kontrollrat übertragenen Aufgaben geeignet sind.
- (4) Die Sitzungen finden innerhalb der Vorlesungszeit mindestens einmal im Monat statt.
- (5) Über den Verlauf und die Ergebnisse der Sitzung ist ein Protokoll zu erstellen und zu veröffentlichen. Die Veröffentlichung muss allen Studierenden zugänglich sein und zumindest am Schwarzen Brett der Fachschaft erfolgen.
- (6) Die geplanten Sitzungsthemen müssen mindestens 48 Stunden vor planmäßigem Beginn der Fachschaftssitzung für alle Fachschaftsmitglieder sichtbar veröffentlicht werden; zumindest am Schwarzen Brett der Fachschaft.

- (7) Abweichend zu Absatz 6 müssen Wahlen und Anträge auf Entlastungen zwei Wochen vorher angekündigt werden, der Rest der Tagesordnung kann nachgereicht werden.
- (8) Die Fachschaftssitzung ist beschlussfähig, wenn mindestens sechs Fachschaftsmitglieder anwesend sind.
- (9) Die Fachschaftssitzung kann eine Änderung der Fachschaftsordnung beschließen.

Urabstimmung

4 Organisatorischen und Finanzen

§7 Beschlüsse und Wahlen

- (1) Beschlüsse werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit gefasst.
- (2) Abweichend zu Absatz 1 werden Änderungen der Fachschaftsordnung mit einer Zweidrittelmehrheit der Anwesenden Mitglieder beschlossen.
- (3) Wahlen erfolgen nach den Regelungen der Organisationssatzung der Verfassten Studierendenschaft.
- (4) Wahlen finden in den letzten vier Vorlesungswochen vor den Prüfungen des Sommersemesters statt.
- (5) Alle antragsberechtigten Personen können zu Wahlen Kandidaten mit deren Einverständnis vorschlagen.

§8 Anträge

Anträge werden vor der geplanten Sitzung in Schriftform beim Fachschaftssprecher eingereicht. Abweichend kann ein Antrag auch mündlich zu Beginn der Sitzung gestellt werden; der Antrag wird wörtlich mit Name des Antragstellers im Protokoll festgehalten.

§9 Sitzungsleitung

- (1) Die Fachschaftssitzungen werden vom Fachschaftssprecher eröffnet und wenn keine Tagesordnungspunkte mehr vorliegen geschlossen.
- (2) Der Fachschaftssprecher erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Außerhalb der Redeliste kann von der Diskussionsleitung das Wort zur direkten Erwiderung erteilt werden. Sollte eine Diskussion keine neuen Sachverhalte oder Meinungen hervorbringen, kann der Fachschaftssprecher die Redeliste schließen.
- (3) Äußert sich der Fachschaftssprecher zur Sache, so geht die Diskussionsleitung für die Dauer des Redebeitrags an ein anderes Mitglied des Fachschaftsvorstands über.
- (4) Der Fachschaftssprecher sorgt für eine möglichst klare und beim Thema bleibende Diskussion. Er kann die vorgetragenen Ansichten zusammenfassen und die wesentlichen Punkte herausarbeiten.
- (5) Liegen zu einem Beratungspunkt keine Wortmeldungen mehr vor, so schließt der Fachschaftssprecher die Debatte.
- (6) Der Fachschaftssprecher kann die Redezeit begrenzen. Diese Maßnahme kann von der Fachschaftssitzung rückgängig gemacht werden. Der Fachschaftssprecher kann zur Ordnung oder zur Sache rufen und nach zweimaliger Verwarnung das Wort entziehen. Darüber hinaus gilt §9 Absatz 6 Satz 1 des LHG sinngemäß.

§10 Finanzen

- (1) Der Finanzbeauftragte erstellt für die Fachschaft jährlich einen Finanzplan und einen Jahresabschluss.

- (2) Nach Genehmigung des Finanzplans durch die Fachschaftssitzung und der Prüfung des Finanzreferenten des Vorstands der Studierendenschaft, wird er dem Studierendenparlament zur Genehmigung eingereicht.
- (3) Die Kassenführung richtet sich nach der Finanzordnung der Studierendenschaft, darüber hinaus gilt auch hier die Landeshaushaltsordnung.
- (4) Über Ausgaben entscheidet grundsätzlich die Fachschaftssitzung, ein Finanzierungsantrag muss in der Einladung zur Sitzung mit der erwarteten Höhe angekündigt werden. Der Finanzbeauftragte muss ggf. in Zusammenarbeit mit dem Finanzreferenten des Vorstands der Studierendenschaft die geplante Ausgabe auf sachliche und rechnerische Richtigkeit überprüfen.
- (5) Abweichend zu Absatz 4 wird bei einem Betrag unter 200€ - für kleine Anschaffungen, wie Büromaterial, etc. - keine Abstimmung der Fachschaftssitzung benötigt.
- (6) Ab einem Betrag von 150€ muss der Antrag dem Vorstand der Studierendenschaft, vor Kauf, zur Genehmigung vorgelegt werden, weiteres siehe §19 Finanzordnung.

5 Inkrafttreten

§11 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Urabstimmung